

Behörde
 Stadt Bad Tölz
 Stadtbauamt
 Sg. 45
 Am Schloßplatz 1
 83646 Bad Tölz

PLZ, Ort, Datum
 83646, Bad Tölz, 19.06.2023

Sachbearbeiter /in Herr Bosch	Zimmer-Nr. 2.24
Telefon/ Durchwahl 08041/504-451	Telefax 08041/504-459

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)
 45/140-6; F-jb VRAO-2023-014

Verteiler siehe unten

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

**Verkehrsrechtliche Anordnung
 gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
 Straßenverkehrsordnung (StVO)**


I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Straßenbezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Bad Tölz, Fritzplatz/Jungmayrplatz/Botengasse/Messerschmiedgasse/Römergasse/ Krankenhausstraße/Am Bache
Art der Anordnung	Markierung, Verkehrsbeschränkung
Grund Anordnung	Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner (§ 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO), Sicherheit und/oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

1. An den Zufahrten (vgl. I.) zum Parklizenzgebiet "Gries" werden die Schilderportale angepasst.
2. Die Anpassung erfolgt durch Anbringung des Zusatzzeichens "Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt" (VZ 1053-30) unterhalb der bereits vorhandenen Beschilderung "Beginn einer Tempo 30-Zone" (VZ 274.1), Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (VZ 290.1) sowie des Zusatzzeichens "Bewohner mit Parkausweis Gries frei".
3. Die im Parklizenzgebiet "Gries" befindlichen Stellplätze sind durch Auftragung von Parkflächenmarkierungen gemäß dem Lageplan "Anwohnerstellplätze Gries" (Stand 30. März 2023) zu kennzeichnen.

Begründung: Das Altstadtviertel „Gries“ ist als Bewohnerquartier ausgewiesen. Das Parken in diesem Bereich ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Bewohnerparkausweis erlaubt. Die Beschränkung auf die gekennzeichneten Stellflächen dient der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Insbesondere dem Rettungs- und Anliegerverkehr wird durch die strukturierte Modifizierung des Parklizenzgebiets Rechnung getragen. Zudem soll die Aufenthaltsqualität im Gries hierdurch deutlich gesteigert werden. Eine Reduzierung der Stellplätze ist aufgrund der o.e. Belange gerechtfertigt und verhältnismäßig.

II. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
III. Kostenentscheidung	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

gez. Fürstberger Verwaltungsdirektor		
--	--	---

Nach dem Vollzug wird um Vorlage / Zusendung des Vollzugsberichtes gebeten.

Verteiler: Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am:., Unterschriften:
 Anschlagtafel Eillbach, abgenommen am:., Unterschriften:
 Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am:., Unterschriften:
 Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz
 Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz
 Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz